

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

25. Oktober 1899.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463), Seite 449. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der den ausübenden Ärzten auferlegten Verpflichtung zur Anzeige eines jeden bei Ausübung ihres Berufs zu ihrer Kenntniß gelangenden Falles von Typhus an den betreffenden Gemeindevorstand auch auf die Erkrankung an Diphtherie, Seite 450. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Erziehung eines Landtagsabgeordneten, Seite 451. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin i/M., Seite 451. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 452.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[119] I. Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) wird hiermit von der unterzeichneten Landescentralbehörde auf Grund der §§ 134, 169 des Gesetzes für das Gebiet des Großherzogthums Folgendes verordnet:

I.

1. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Bezirks-Ausschuß, jedoch mit Ausnahme der Fälle der §§ 60, 104 Abs. 5 Ziffer 2, 155, 178 des Gesetzes, in welchen die Einrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, wahrgenommen werden.

2. Untere Verwaltungsbehörde ist der Bezirksdirektor, welcher sich jedoch bei Erledigung der im § 3 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte der Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses zu bedienen hat.

1899

68

3. Gemeindebehörde und Ortspolizeibehörde ist der Gemeindevorstand.

II.

1. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 134 des Gesetzes) sowie der Ersatz verloreener, unbrauchbar gewordenen oder zerstörter Quittungskarten (§ 136 des Gesetzes) erfolgt, unbeschadet der auf Grund des § 151 des Gesetzes getroffenen oder noch zu treffenden Vorschriften durch die Gemeindevorstände.

2. Mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses können die Gemeinden für ihre Bezirke auf ihre Kosten für die Wahrnehmung der unter Ziffer 1 bezeichneten Geschäfte besondere Beamte bestellen.

3. In jeder Gemeinde sind die zur Wahrnehmung der unter Ziffer 1 bezeichneten Geschäfte berufenen Stellen, sowie deren etwa festgesetzte Dienststunden in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und durch Vermittelung des Bezirksdirektors dem Vorstand der Versicherungsanstalt mitzutheilen.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung oder Veränderung der zur Durchführung der Invalidenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tag der Verkündigung, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1900 an Stelle der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1890 (Seite 139 des Reg.-Blatts).

Weimar am 12. Oktober 1899.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Rothe.

[120] II. Es wird hierdurch verordnet, daß die den ausübenden Ärzten gemäß der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1898 (Reg.-Blatt Seite 273 ff.) auferlegte Verpflichtung zur Anzeige eines jeden bei Ausübung ihres Berufs zu ihrer Kenntniß gelangenden Falles von Typhus an den betreffenden Gemeindevorstand auch auf die Erkrankungen an Diphtherie erstreckt werden soll, und daß die Bestimmungen der bezeichneten Ministerial-Bekanntmachung über die Anzeigepflicht, sowie über die sonst zu beobachtenden

Maßnahmen bei Typhus hinfort sinngemäße Anwendung auch bei Erkrankungen an Diphtherie zu finden haben.

Weimar, den 16. Oktober 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

H. L. v. Wurmb.

[121] III. An Stelle des zum verfassungsmäßig verantwortlichen wirklichen Mitglied des Großherzoglichen Staats-Ministeriums berufenen Großherzoglich Sächsischen Schloßhauptmanns und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kammerherrn Hans Ruge von Wurmb, Rittergutsbesitzer in Porstendorf, ist von denjenigen Wahlberechtigten, welche aus inländischem Grundbesitz ein jährliches Einkommen von wenigstens 3000 *M* versteuern, der Gutsbesitzer Victor Colkenbusch in Schloßvippach zum Landtagsabgeordneten gewählt worden.

Weimar, den 4. Oktober 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

Krause.

[122] IV. Von der Direktion der Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin i/M. ist an Stelle des William Schubert in Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben (Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juni 1898, Reg.-Blatt Seite 110), Emil Hartung in Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar, den 3. Oktober 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

Krause.

[123] Das 39. und 40. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthalten unter:

- Nr. 2615 Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen; vom $\frac{30. \text{Novbr. } 1897.}{15. \text{Febr. } 1898.}$
- „ 2616 Bekanntmachung, betr. das Inkrafttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen vom $\frac{30. \text{Novbr. } 1897.}{15. \text{Febr. } 1898.}$; vom 24. September 1899.
- „ 2617 Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Erstattung verdorbener Wechselstempelzeichen; vom 21. September 1899.
- „ 2618 Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 38, 40, 43:

- S. 312 Verzeichniß der Weinbaubezirke.
- „ 326 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 338 Bekanntmachung, betr. das Verzeichniß der Weinbaubezirke.
- „ 339 Gewährung von Brennsteuervergütungen.